



Report VN710 124700.2 Klassifizierungsbericht



Antragsteller

Uzin Tyro AG
Ennetbürgerstraße 47
6374-Buochs
Switzerland

Kundenreferenz

Nicole Birbaumer

Auftrag

Klassifizierung des Brandverhaltens gemäß EN 13501-1.

Prüfgut

"Eboflex / Ebofloor"

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

Ausfertigung und Unterschriften

Anzahl enthaltener Seiten: 6
Originalausfertigung / Wien 13.12.2016 / da2

Zeichnungsberechtigt
Ing. Hannes Vittek

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Hannes Vittek", positioned above a horizontal dotted line.

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	2
1.1	Auftragschronologie	2
2	Einleitung	3
3	Details zum klassifizierten Bauprodukt	3
3.1	Allgemeines	3
3.2	Beschreibung des Bauproduktes	3
4	Prüfberichte und Prüfergebnisse zum Nachweis der Klassifizierung	4
4.1	Prüfbericht(e)	4
4.2	Prüfergebnisse	4
5	Klassifizierung und Anwendungsbereich	5
5.1	Referenz zur Klassifizierung	5
5.2	Klassifizierung	5
5.3	Anwendungsbereich	5
6	Einschränkungen	5
6.1	Hinweis	5
7	Anmerkungen	6

1 Auftrag

1.1 Auftragschronologie

Datum	Eingang	Auftrag
23.11.2016	23.11.2016	Klassifizierung des Brandverhaltens gemäß EN 13501-1.

2 Einleitung

Dieser Klassifizierungsbericht definiert die Klassifizierung, die der Bauproduktgruppe **"Eboflex / Ebofloor"** in Übereinstimmung mit dem in EN 13 501-1 angegebenen Verfahren zugewiesen wird.

3 Details zum klassifizierten Bauprodukt

3.1 Allgemeines

Die Bauproduktgruppe **"Eboflex / Ebofloor"** ist als Bodenbelagsunterlage definiert, die Klassifizierung ist gültig für die Anwendung gemäß Punkt 5.3.

3.2 Beschreibung des Bauproduktes

Die Bauproduktgruppe **"Eboflex / Ebofloor"** ist gemäß EN 14041 wie folgt definiert.

Art	Bodenbelagsunterlage
Herstellungstechnik	Beschichtetes Polyestervlies mit Schaumrücken
Oberflächenstruktur	ebene Oberseite
Gesamtgewicht	900 – 1700 g/m ²
Gesamtdicke	1,0 – 4,0 mm

Der Antragsteller des Klassifizierungsberichtes garantiert die Einhaltung der Richtlinien zur Produktgruppenbildung gemäß EN 14041.

Folgende Artikel sind Bestandteil der Bauproduktgruppe **"Eboflex / Ebofloor"**

Artikel	Gesamtgewicht [g/m ²]	Gesamtdicke [mm]
„Eboflex 1 mm“	900	1
„Ebofloor 3 mm“	1550	3
„Ebofloor 4 mm“	1750	4

4 Prüfberichte und Prüfergebnisse zum Nachweis der Klassifizierung

Bei Bauproduktgruppen werden gemäß EN 14041 Vorversuche mit der jeweils schwersten/dicksten und leichtesten/dünnsten Qualität durchgeführt (für die ungünstigsten Bedingungen ist dann eine vollständige Prüfserie durchzuführen) bzw. werden für die Beurteilung die Ergebnisse dieser "Randqualitäten" herangezogen. Die Klassifizierung bestimmt sich aus den ungünstigsten Bedingungen ("Ebofloor 4 mm").

4.1 Prüfbericht(e)

Prüflabor	ÖTI
Nr. des Prüfberichtes	VN710 124700.1
Ausstellungsdatum	13.12.2016
Antragsteller	Uzin Tyro AG
Prüfverfahren	EN ISO 11925-2 und EN ISO 9239-1

4.2 Prüfergebnisse

	Prüfungsergebnisse (Mittelwert)	Anzahl der Versuche
Entzündbarkeit, EN ISO 11925-2 Flammenausbreitung \leq 150 mm	ja	6
Brandverhalten, EN ISO 9239-1 Kritischer Wärmestrom	8,7 kW/m²	3
Integralwert der Rauchentwicklung	82 %. min	3

5 Klassifizierung und Anwendungsbereich

5.1 Referenz zur Klassifizierung

Diese Klassifizierung wurde nach EN 13501-1 durchgeführt.

5.2 Klassifizierung

Die Bauproduktgruppe "**Eboflex / Ebofloor**" wird in Bezug auf sein Brandverhalten wie folgt klassifiziert.

Brandverhalten	Rauchentwicklung
B_{fl}	s1
Klassifizierung des Brandverhaltens	
B_{fl}-s1	

5.3 Anwendungsbereich

Diese Klassifizierung ist für das unter Punkt 3 beschriebene Bauprodukt für die folgende Endanwendung gültig.

Verwendungszweck	Horizontal verlegte Unterlage in Rollenform.
Untergrund	Nicht brennbare Untergründe (Euroklassen A1fl oder A2fl) mit einer Rohdichte von mind. 1350 kg/m ³ .
Art der Befestigung	unverklebt und verklebt bzw. haftfixiert

6 Einschränkungen

6.1 Hinweis

Das Klassifizierungsdokument stellt keine Typengenehmigung oder Zertifizierung des Produktes dar.

Sollte ein Bauprodukt entsprechend System 3 des Übereinstimmungsnachweisverfahrens CE-gekennzeichnet werden, ist die dem Bauprodukt in diesem Bericht zugeordnete Klassifizierung für eine Herstellererklärung zur Übereinstimmung innerhalb des Nachweisverfahrens System 3 zusammen mit einer CE-Kennzeichnung im Rahmen der Bauproduktenrichtlinie geeignet.

Sieht der Hersteller eine CE-Kennzeichnung in Verbindung mit dem Übereinstimmungsnachweisverfahren System 3 vor, hat er eine Erklärung abzugeben, die den Prüfunterlagen beizufügen ist. Diese bestätigt, dass die Produktausführung keine spezifischen Prozesse, Verfahren oder Abläufe beinhaltet (z. B. keine Zusätze von flammhemmenden Stoffen, Begrenzung von organischen Bestandteilen oder Zusätzen von Füllstoffen) zur Verbesserung des Brandverhaltens, um die erzielte Klassifizierung zu erreichen. Als Konsequenz hieraus hat der Hersteller den Schluss gezogen, dass das System 3 des Übereinstimmungsnachweisverfahrens angemessen ist.

Die Prüfstelle hat deshalb keine Rolle in der Probenauswahl gespielt, obschon die Prüfstelle angemessene Referenzen, die vom Hersteller stammen, bereithält, um die geprüften Proben zu verfolgen.

7 Anmerkungen

Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig.

Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des ÖTI.

In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird.

Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des ÖTI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

Ausfertigung

Die gültige Erstausfertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Duplikate und Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

Qualitätsmanagement, Akkreditierung und Notifizierung

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17065.

Das ÖTI ist akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle sowie notifizierte Stelle (NB0534). (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>). Die Prüfstellenakkreditierung erfolgte durch die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria (bmwfw). Der Akkreditierungsumfang ist auf www.bmwfw.gv.at/akkreditierung zu ersehen.

In diesem Bericht sind nicht-akkreditierte Einzelverfahren mit * als solche gekennzeichnet.

Das Akkreditierungszeichen darf gemäß Akkreditierungszeichenverordnung (AkkZV i.d.g.F.) ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden.

Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle: Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss die Verwendung gemäß den Vorgaben der PSA-Sicherheitsverordnung § 10, BGBl. Nr. 596/1994 i.d.g.F. sowie dem Artikel 13 der PSA-Richtlinie 89/686/EWG erfolgen. Bei Bauprodukten ist die Verwendung nur im Rahmen einer CE-Leistungserklärung zulässig.

Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches.

Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung des ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.

Reportende